

3.3.4 Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen für:

LIKAMED GmbH
LIKAMED Service GmbH & Co.KG
LIKAMED Pulverbeschichtung GmbH & Co.

I. Geltungsbereich

Nachstehende Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über Lieferung und/oder Herstellung von Waren.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich in Textform anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Verträgen getroffen werden, sind in den Verträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote auf den Abschluss eines Vertrages (Bestellungen) sowie auf Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden sind unzulässig.

An eine Bestellung sind wir drei Tage gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser drei Tage das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen (Auftragsbestätigung).

Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erteilen.

2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor.

Nimmt der Lieferant unsere Angebote nicht innerhalb der oben genannten Frist an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

III. Lieferung

1. Die in unseren Bestellungen angegebene Lieferfrist oder das dort angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.

2. Gerät der Lieferant mit der Leistung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche sind wir, nachdem wir dem Lieferanten zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben, nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Einer Fristsetzung bedarf es nicht in den Fällen des § 323 II BGB.

Die Annahme verspäteter Lieferung oder Leistung erhält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Bei wiederholter Terminüberschreitung und/oder wiederholt mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, auch bezüglich noch nicht fälliger oder noch nicht erbrachter Teilleistungen/Teillieferungen aus Sukzessivlieferungsverträgen, ganz oder teilweise nach vorheriger Abmahnung des Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.

Droht eine Lieferverzögerung, muss uns der Lieferant umgehend hiervon schriftlich informieren.

3. Bei langfristigen Lieferverträgen verpflichtet sich der Lieferant, aus der bestellten Liefermenge auf Abruf bestimmte Teilmengen zu liefern.

4. Der Lieferant verpflichtet sich gemäß der jeweils gültigen normativer und regulatorischer Anforderungen zu liefern oder Dienstleistung zu erbringen.

IV. Erstmalige Fertigung

1. Bei Bestellungen über die erstmalige Fertigung eines Liefergegenstands übergeben wir zusammen mit der Auftragsanfrage Zeichnungen und/oder Unterlagen, aus denen sämtliche Abmessungen, Qualitätsmerkmale und garantierte Beschaffenheiten (Sollbeschaffenheit) hervorgehen. Diese Zeichnungen und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Kommt der Auftrag nicht zustande, ist der Lieferant verpflichtet, die übergebenen Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster unter Verwendung der endgültigen Betriebsmittel und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen sowie darüber einen Erstmusterprüfbericht zu erstellen.

3. Der Erstmusterprüfbericht muss Messdaten über sämtliche von uns angegebenen Abmessungen, Qualitätsmerkmale und Beschaffenheiten ausweisen. Er enthält eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand mit Toleranzangaben. Im Erstmusterprüfbericht ist zu kennzeichnen, wenn bestimmte Merkmale des Erstmusters im Betrieb des Lieferanten nicht überprüft werden konnten oder wenn von uns gewünschte Merkmale nicht realisiert worden sind.

4. Die Freigabe der Serienfertigung beim Lieferanten ist vom Ergebnis unserer eigenen Erstmusterprüfung abhängig und wird von uns schriftlich erklärt.

5. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

6. Der Lieferant garantiert, dass der in Serienfertigung hergestellte Liefergegenstand die Beschaffenheiten des freigegebenen Erstmusters aufweist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen durchzuführen, die Einfluss auf die Qualität haben können.

V. Werkzeuge

1. Die von uns zur Herstellung des bestellten Liefergegenstands mitgelieferten Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Hat der Lieferant die Werkzeuge selbst herzustellen oder im eigenen Namen zu beschaffen, werden wir Eigentümer der Werkzeuge einschließlich Konstruktionsunterlagen, sobald wir die Werkzeugkosten vollständig bezahlt haben.

2. Der Lieferant darf von uns gelieferte bzw. in unserem Eigentum stehende Werkzeuge nur für die Ausführung unserer Bestellungen verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern, und tritt uns hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab.

VI. Versand/Verpackung

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an unsere Geschäftsadresse (Raußmühlstr. 7, 75031 Eppingen) oder den von uns angegebenen Lieferort.

Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.

2. Der Versand hat nach unseren Anweisungen zu erfolgen. Lieferungen aus dem Ausland sind verzollt abzufertigen.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns in Textform von dem Versand zu informieren, sobald dieser erfolgt ist.

Der Versand hat unter Beifügung der Warenbegleitpapiere (unter Angabe von Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Bestellnummer) zu erfolgen.

Der Lieferant haftet uns gegenüber für jeglichen Schaden, welcher aus einer Zuwiderhandlung gegen obige Verpflichtungen entsteht.

3. Die Verpackung hat nach unseren Anweisungen zu erfolgen. Sollte die Art der jeweiligen Verpackung nicht vor Versendung der Ware mit uns schriftlich abgestimmt sein, haben wir das Recht, die Verpackung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzuschicken.

VII. Rechnungserstellung und Zahlung

1. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung gesondert unter Angabe der Bestelldaten nach erfolgter Lieferung einzureichen.

2. Die Zahlungsbedingungen werden jeweils mit dem Lieferanten im Einzelnen ausgehandelt, festgelegt und schriftlich bestätigt.

3. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

VIII. Sachmängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Zeigt sich ein offensichtlicher Mangel, ist dieser dem Lieferanten gegenüber unverzüglich zu rügen und diesem anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu, der Lieferant haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang.

Die Lieferung/Leistung des Lieferanten ist vertragsgemäß sowie in Übereinstimmung mit allen die Lieferung/Leistung betreffenden behördlichen Vorschriften, technischen Regeln und Richtlinien gebrauchstauglich und funktionstüchtig zu erbringen.

3. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde.

IX. Produkthaftung

1. Werden wir aufgrund eines Produktschadens von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

2. Müssen wir aufgrund eines Schadensfalles im Sinne von Ziff. 1 eine Rückrufaktion starten, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und im Geleichen zur Stellungnahme geben.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

3. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt.

Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

X. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten sind uns diese Unterlagen und Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.

Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für uns zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

Der Lieferant haftet uns gegenüber für jeglichen Schaden, welcher aus einer Zuwiderhandlung gegen obige Verpflichtungen entsteht.

XI. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für alle Lieferungen/Leistungen aus der Bestellung ist die Anschrift des Waren-/Leistungsempfängers und für alle wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen Eppingen Erfüllungsort.

Gerichtsstand für alle beiderseitigen Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich Heilbronn. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand gegeben ist.

XII. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

XIII. Rechtswahl

Für den Liefervertrag und seine Durchführung sowie alle damit zusammenhängenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die

unwirksame Klausel durch eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende Klausel zu ersetzen.

Datei:	3.3.4_Einkaufsbedingungen_23.06.2016_EK.doc		
Prozesseigner:	Einkauf	Erstellt/ geändert am /von:	23.06.2016 EK
Prozess-ID:	3.3.3	Geprüft und freigegeben am / von:	23.06.2016 AGr
Prozess-Titel:	Einkaufsbedingungen	Seite:	1 von 1